



Durchführungsrichtlinie für die Zulassung von Gemüselandsorten (= „Erhaltungssorten“) sowie die „für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchteten Gemüsesorten“ (= „Garten-, Liebhabersorten...“) und das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Sorten

Diese Durchführungsrichtlinie dient der praktischen Umsetzung der Richtlinie (RL) 2009/145/EG¹ in Zusammenhang mit § 4 „Erhaltungssorten“ der Saatgutverordnung BGBl. II Nr. 417/2006 idgF.

1. Antrag auf Sortenzulassung

(1) Für die Beantragung und Zulassung von Sorten gemäß Kapitel II, Abschnitt I „Erhaltungssorten“ sowie Kapitel III, Abschnitt I („Garten-, Liebhabersorten...“) der RL 2009/145/EG der Gemüsearten unter Berücksichtigung der Beschränkungen für das Inverkehrbringen gemäß den Anhängen I und II dieser RL finden grundsätzlich die Bestimmungen vom 4. Teil (Sortenordnung), des Saatgutgesetzes 1997 BGBl. I Nr. 72/1997 idgF., insbesondere im Hinblick auf § 46, Abs. 5 und § 56, Abs. 5 Anwendung.

(2) Der Zulassungsantrag für „Erhaltungssorten“ sowie „Garten-, Liebhabersorten...“ der Gemüsearten gemäß RL 2009/145/EG ist beim Bundesamt für Ernährungssicherheit einzubringen.

(3) Eine amtliche Prüfung wird nicht verlangt, wenn der Antragsteller eine ausreichende Beschreibung für diese „Erhaltungssorten“ sowie „Garten-, Liebhabersorten...“ (Technischer Fragebogen und ergänzende Angaben zum Antrag auf Zulassung dieser Sorten) sowie Ergebnisse nichtamtlicher Prüfungen vorlegt und die Identität bzw. Nämlichkeit der einzutragenden Sorte gegeben ist. Zur Feststellung der Nämlichkeit der Sorte werden jedenfalls bei Erhaltungssorten die Bestimmungen von Artikel 4 und bei „Garten-, Liebhabersorten...“ von Artikel 22 der Richtlinie 2009/145/EG im Hinblick auf die vorzulegenden technischen Fragebögen herangezogen.

(4) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit beurteilt, ob es sich bei der beantragten „Erhaltungssorten“ sowie „Garten-, Liebhabersorten...“ der Gemüsearten gemäß Anhang I und II um eine genetische Ressource im Sinne der RL 2009/145/EG handelt, deren Erhaltung von Interesse ist.

(5) Für Sortenbezeichnungen dieser „Erhaltungssorten“ sowie „Garten-, Liebhabersorten...“, welche vor dem 25. Mai 2000 bekannt waren, können abweichend von § 51 des Saatgutgesetzes die Bestimmungen gemäß Artikel 7 sowie Artikel 25 der Richtlinie 2009/145/EG angewendet werden.

(6) Bei „Erhaltungssorten“ im Sinne der RL 2009/145/EG ist die Erhaltungszüchtung abweichend von § 63 (2) Saatgutgesetz gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2009/145/EG in ihrer Ursprungsregion und die Saatguterzeugung nur in der Ursprungsregion oder nach Sondergenehmigung durch die Behörde gemäß Abs. 2 zusätzlich zugelassenen Regionen durchzuführen.

(7) Derartige Sorten werden in der Österreichischen Sortenliste (§ 65) analog zum Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten als „Erhaltungssorten“ oder „Garten-, Liebhabersorten...“ gekennzeichnet.

(8) Als Ursprungsregion und Vermehrungsregion für das Inverkehrbringen von „Erhaltungssorten“ sowie „Garten-, Liebhabersorten...“ wird Österreich festgelegt.

2. Bestimmungen zu Verfahren und zur Inverkehrbringung sowie Mengenbestimmungen

Teil I: Erhaltungssorten:

(9) Es finden grundsätzlich die Bestimmungen der §§ 18-21 bzw. §§ 29-31 des Saatgutgesetzes 1997 BGBl. I Nr. 72/1997 idgF. Anwendung (Anerkanntes Saatgut, Standardsaatgut). Der Antrag ist beim Bundesamt für Ernährungssicherheit analog zu den üblichen Verfahrensabläufen einzubringen.

(10) Jeder Antragsteller beantragt beim Bundesamt für Ernährungssicherheit die geplanten Mengen, für jede Sorte einer Art für die Saatgut als Erhaltungssorte zertifiziert und in Verkehr gebracht werden soll, zu folgenden Terminen:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1. Sorten für den Frühjahrsanbau: | 1. Dezember vor dem Jahr der Inverkehrbringung |
| 2. Sorten für den Herbstanbau: | 1. August im Jahr der Inverkehrbringung |



(11) Mengen an Saatgut von Erhaltungssorten dürfen vom Bundesamt für Ernährungssicherheit maximal für die in Anhang I der RL 2009/145/EG festgesetzte Fläche in ha zugelassen werden.

Falls die zulässigen Höchstmengen für das Inverkehrbringen überschritten werden, erfolgt durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit eine proportionale Aufteilung aller fristgerecht beantragten Mengen auf die Antragsteller, die sie in der jeweiligen Produktionsperiode in Verkehr bringen dürfen.

(12) Saatgut von Erhaltungssorten wird

1. nur dann zertifiziert, wenn es den in den Methoden festgelegten

a. Anforderungen an Vermehrungsbetrieb, Vermehrungsfläche und Feldbestand der Vermehrungsfläche sowie die Saatgutbeschaffenheit der für die betroffene Art niedrigsten, zulässigen Kategorie (Zertifiziertes Saatgut) mit Ausnahme der Mindestanforderungen in Bezug auf die Sortenreinheit entspricht. Das Saatgut muss eine ausreichende Sortenreinheit aufweisen.

b. Bestimmungen betreffend Probenahme, Verpackung, Verschleißung, Etikettierung und Kennzeichnung entspricht.

2. nur dann als Standardsaatgut in Verkehr gebracht, wenn es den in den Methoden festgelegten

a. Anforderungen an die Saatgutbeschaffenheit für Kategorie Standardsaatgut entspricht.

b. Bestimmungen betreffend Probenahme, Verpackung, Verschleißung, Etikettierung und Kennzeichnung entspricht.

c. Mit 31. Dezember des Jahres der Inverkehrbringung ist dem Bundesamt für Ernährungssicherheit eine Statistik der in Verkehr gebrachten Mengen von Saatgut bereitzustellen.

Teil II: Für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtete Sorten (=„Garten-, Liebhabersorten..“):

(13) Es finden grundsätzlich die Bestimmungen der §§ 29-31 des Saatgutgesetzes 1997 BGBl. I Nr. 72/1997 idGF. Anwendung (Standardsaatgut).

(14) Saatgut für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchteter Sorten wird nur in den Verkehr gebracht, wenn es den in den Methoden festgelegten

1. Anforderungen an die Saatgutbeschaffenheit entspricht.

2. Bestimmungen betreffend Probenahme, Verpackung, Verschleißung, Etikettierung und Kennzeichnung entspricht.

(15) Eine Inverkehrbringung von Saatgut ist gemäß den in den Methoden für Saatgut und Sorten Teil „Normen und Verfahren zur Durchführung der repräsentativen Probenahme einschließlich Kontrolle der Kennzeichnung, Verpackung und Verschleißung, Anhang 2, 6. Teil B angegebenen Nettohöchstgewichten je Packung zulässig.

3. Sonstige Bestimmungen insbesondere GVO/GMO

(16) Soweit sich im Speziellen für Saatgut von Erhaltungssorten aller Kategorien und für Saatgut von für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchteten Sorten (=„Garten-, Liebhabersorten..“) nichts Anderes ergibt, sind bezüglich Melde- und Aufzeichnungspflichten sowie Kennzeichnung, Verpackung und Verschleißung insbesondere auch §§ 9 und 15-17 SaatG 1997 anzuwenden.

(17) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit teilt der EU-Kommission Folgendes mit:

1. etwaig ermittelte Ursprungsregion(en)

2. etwaig anerkannte Organisationen

(18) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit teilt

1. zusätzlich von der Ursprungsregion abweichende Regionen der Saatguterzeugung

2. zusätzliche Regionen, wenn die Inverkehrbringung nicht ausschließlich in der Ursprungsregion erfolgen soll

3. auf Nachfrage Mengen des in Verkehr gebrachten Saatgutes

a. von Erhaltungssorten und

b. von Saatgut für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchteten Sorten (=„Garten-, Liebhabersorten..“)

der EU-Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit.



(19) Bei genetisch veränderten Sorten muss sowohl den österreichischen als auch den Bestimmungen der EU über genetisch verändertes Material entsprochen werden.

ANSPRECHPERSONEN:

SORTENZULASSUNG: Herr Dipl.-Ing. M. Oberforster, 050555-34920, michael.oberforster@ages.at

SAATGUTZERTIFIZIERUNG: Frau Dipl.-Ing. Ch. Kargl, 050555-34837, christine.kargl@ages.at

SORTENZULASSUNG UND ZERTIFIZIERUNG VON PFLANZKARTOFFEL UND GENETISCHE RESSOURCEN:

Herr Dipl.-Ing. Paul Freudenthaler, 050555-41200, paul.freudenthaler@ages.at)

Für den Direktor:

Dipl.-Ing. Charlotte Leonhardt

¹⁾ Richtlinie 2009/145/EG der Kommission vom 27.11.2009 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Gemüselandsorten und anderen Sorten, die traditionell an besonderen Orten und in besonderen Regionen angebaut werden und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie von Gemüsesorten, die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind, aber für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet werden, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Landsorten und anderen Sorten